

Arbeitsweise, die eine hohe Wirksamkeit der einzelnen Erziehungsträger garantiere und eine sinnvolle Abstimmung der Aufgaben bei der Verhütung von Rechtsverletzungen Jugendlicher sichere¹. Dabei gehe es sowohl um die Entwicklung neuer Leitungsmethoden als auch um die schnelle Überwindung noch vorhandener Mängel in der Arbeit der Gerichte. Der gesamtgesellschaftliche Kampf um die Verhütung bzw. schrittweise Zurückdrängung der Jugendkriminalität müsse unter aktiver Einbeziehung der Jugendlichen selbst geführt werden. Die Untersuchungen hätten erneut in vielfältiger Form bestätigt, daß der überwiegende Teil der Jugend bereit und in der Lage ist, wirkungsvoll zur Verhütung von Rechtsverletzungen beizutragen und Rechtsverletzer zu erziehen.

Wertvolle Anregungen vermittelte das vom Kreistag Quedlinburg beschlossene „Programm zur Organisation der Initiative und Aktivität der Bevölkerung bei der Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Kriminalität unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsverletzungen Jugendlicher“². Kritikwürdig sei aber, daß weder das Kreisgericht Quedlinburg die Initiative des Staatsanwalts des Kreises genügend unterstützt noch das Bezirksgericht Halle rechtzeitig die Erfahrungen bei der Arbeit mit diesem Programm hinreichend analysiert und verallgemeinert habe. Es gehe keinesfalls darum, die Quedlinburger Erfahrungen schematisch auf andere Kreise und Bezirke zu übertragen^{1 2 3}, jedoch müßten sich die Gerichte gemeinsam mit den anderen Rechtspflegeorganen Gedanken darüber machen, wie sie in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen Maßnahmen zu einer zielstrebig komplexen Bekämpfung von Rechtsverletzungen ergreifen können.

In seinen weiteren Ausführungen beschäftigte sich Schlegel mit der Arbeit der Gerichte bei der Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung^{4 5} sowie mit der strafrechtlichen Beurteilung und Bekämpfung von in Gruppen begangenen Rechtsverletzungen Jugendlicher³. Die Untersuchungen, die der Plenartagung vorausgegangen waren, hätten gezeigt, daß die Gruppenbildung Jugendlicher im Zusammenhang mit der Kriminalität entweder überbewertet oder nicht genügend beachtet werde. Schlegel erklärte, daß sich das Oberste Gericht gemeinsam mit den zentralen Rechtspflegeorganen, anderen zuständigen Staatsorganen und Vertretern der Wissenschaft mit den Erscheinungen der Gruppenkriminalität und ihrer wirksamen Bekämpfung weiter befassen und diesen Fragen bei der Anleitung der Rechtsprechung besondere Aufmerksamkeit zuwenden werde.

*

Ein Schwerpunkt der anschließenden Diskussion war die *komplexe Bekämpfung der Jugendkriminalität*.

Der Stellvertreter des Generalstaatsanwalts Funk betonte, daß eine höhere Qualität in der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Organen, den Ausschüssen der Nationalen Front und den Organen der Rechtspflege notwendig sei, um die verschiedenen, zum Teil voneinander losgelösten Bemühungen um die Bekämpfung und Verhütung der Jugendkriminalität zu koordinieren.

1 vgl. hierzu Streit, „Die weiteren Aufgaben bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“, NJ 1965 S. 344 ff.

2 vgl. den Auszug aus den Vorschlägen für einen Perspektivplan zur Zurückdrängung der Jugendkriminalität und zur Schaffung eines Systems vorbeugender Maßnahmen im Kreis Quedlinburg, NJ 1964 S. 454.

3 vgl. hierzu auch Streit, NJ 1965 S. 346, und Goldenbaum; „Organisierung des gesellschaftlichen Kampfes zur Verhütung der Jugendkriminalität“, NJ 1965 S. 347 f.

4 Die überarbeitete Fassung dieses Teils des Referats von Schlegel ist in diesem Heft veröffentlicht.

5 über die Erscheinungen der Gruppenkriminalität und ihrer Bekämpfung vgl. auch Streit, a. a. O.; S. 345 f.

Die gegenwärtige Hauptform der Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen — die Übermittlung von Ergebnissen der analytischen Arbeit der Rechtspflegeorgane an die Volksvertretungen und ihre Organe — werde allein den höheren Anforderungen an die Kriminalitätsbekämpfung nicht mehr gerecht; vielmehr müßten Vertreter der Rechtspflegeorgane in den Ständigen Kommissionen Jugendfragen oder Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz bzw. in deren Aktivs mitarbeiten. Dies geschehe z. B. mit Erfolg in den Kreisen Quedlinburg, Wismar und Grimmen sowie im Bezirk Leipzig und in Berlin.

Minister Seibt warf die Frage nach der Abgrenzung der Aufgaben und der Arbeitsweise staatlicher Organe und gesellschaftlicher Kräfte bei der Verhütung von Fehlentwicklungen Jugendlicher und bei der Erziehung von Rechtsverletzern auf. Komplexe Kriminalitätsbekämpfung erfordere ein enges Zusammenwirken der gesellschaftlichen Kräfte im Betrieb und im Wohngebiet. Wenn auch die örtlichen Volksvertretungen und die Räte dabei eine große Verantwortung trügen, so dürften sich die Gerichte doch nicht ausschließlich auf sie stützen, sondern müßten auch selbst gesellschaftliche Kräfte zur weiteren Erziehung jugendlicher Rechtsverletzer mobilisieren. In seinem Schlußwort unterstrich Präsident Dr. Toeplitz diese Bemerkungen mit dem Hinweis, die Gerichte müßten Initiatoren der gesellschaftlichen Erziehung sein, dürften diese aber nicht selbst übernehmen.

Über Erfahrungen bei der Ausarbeitung und Verwirklichung des Beschlusses des Rates des Bezirks Suhl über die Durchführung vorbeugender Maßnahmen zur Zurückdrängung der Kriminalität junger Menschen⁶ berichtete der Stellvertreter für Inneres des Vorsitzenden des Rates, Sauerbrei. In verschiedenen Kreisen seien bereits vorher Wege zur Bekämpfung und Verhütung der Jugendkriminalität beschritten worden; es habe aber an einer Koordinierung der Aufgaben und Maßnahmen gefehlt. Die bloße Verallgemeinerung guter Beispiele allein habe noch nicht viel genützt. Eine große Wirksamkeit sei erst erreicht worden, als der Rat des Bezirks für den gesamten Bezirk einen verbindlichen Beschluß faßte.

Das Bezirksgericht Halle hat — wie der Stellvertreter des Direktors Knecht darlegte — bei allen Kreisgerichten Klarheit darüber geschaffen, welche Aufgaben sie bei der Vorbereitung und Durchführung von Programmen oder Beschlüssen der Kreistage zur Überwindung der Jugendkriminalität haben. In 17 Kreisen seien bereits ähnliche Maßnahmen wie in Quedlinburg festgelegt worden. Knecht hob besonders die vorbeugende Arbeit der Erziehungsberatungsgruppen hervor, die an allen polytechnischen Oberschulen im Kreis Köthen gebildet wurden⁷. Er wies ferner auf die erzieherische Wirksamkeit des Jugendschutzaktivs der Betriebsberufsschule des Mansfeld-Kombinats „Wilhelm Pieck“ in Eisleben hin, über dessen Arbeit der Leiter des Aktivs, Trinks, dem Plenum anschaulich berichtete⁸.

Den zweiten Schwerpunkt der Diskussion bildeten *Probleme des Jugendstrafverfahrens*. Hier ging es vor allem um die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte, die Erforschung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen für Straftaten, die Sicherung des Rechts auf Verteidigung, die Verhandlungsführung in Jugendstrafsachen, die Qualifizierung der Jugendrichter und

6 Auszüge aus dem Beschluß sind in der Anlage zu diesem Bericht veröffentlicht.

7 Vgl. den Beitrag von Kirbe] in diesem Heft.

8 Die überarbeitete Fassung dieses Beitrags ist in diesem Heft veröffentlicht.